

Entwurf – WERKVERTRAG Nr.

Zwischen der Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB), Reichpietschufer 50, 10785 Berlin, im Folgenden „WZB“ genannt,

und , Steuer-Nr. ,

im Folgenden "Auftragnehmer" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für das WZB, RatSWD, folgende Leistungen zu erbringen: Erstellen einer aktualisierten Fassung der Publikation „Handreichung Datenschutz“ des RatSWD unter Berücksichtigung des seit 25. Mai 2018 gültigen Rechtsrahmens der DSGVO sowie einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen und Veröffentlichungen der Daten-schutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Datenschutzausschusses.. Die Leistungsbeschreibung in der Anlage ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Diese Aufgaben sind in der Zeit vom XX.XX.2019 bis 27.01.2020 durchzuführen.

§ 2

Der Auftragnehmer unterrichtet die Leitung der in § 1 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtung des WZB regelmäßig über den Fortgang seiner Arbeit.

§ 3

- (1) Das Honorar beträgt XXXX Euro ohne Mehrwertsteuer/ bzw. XXXX Euro netto zzgl. Mehrwertsteuer und wird auf das Konto Nr. bei , Swift Code: , wie folgt überwiesen: Die Zahlung in Höhe von XXXX Euro erfolgt nach Abnahme der wissenschaftlichen Arbeit voraussichtlich am 27.01.2020. Die Zahlungen erfolgen nach Rechnungslegung.
- (falls zutreffend: Der Auftragnehmer bestätigt, als Kleinunternehmer nach § 19 UStG von der Entrichtung von Umsatzsteuer befreit zu sein.)
- (2) Das vertraglich vereinbarte Entgelt gilt als "Einkünfte aus selbständiger wissenschaftlicher Arbeit" und ist vom Auftragnehmer zu versteuern. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann. Der Besteller behält sich vor, auf die Frage der Sozialversicherungspflicht auch nach der Zahlung der Vergütung zurückzukommen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er ggfs. auch nachträglich zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nach den gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden kann.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die arbeits- oder beamtenrechtliche Zulässigkeit dieses Werkvertrags im Verhältnis zu seinem etwaigen Arbeitgeber/Dienstherrn selbst verantwortlich.
- (4) Soweit der Auftragnehmer beim WZB tätig wird, arbeitet er weisungsfrei und ohne Bindung an Arbeitszeitregelungen. Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.
- (5) Weitere Kostenansprüche des Auftragnehmers gegen das WZB über die in § 3 Abs. 1 genannte Vergütung hinaus werden ausgeschlossen. Nebenkosten und Kosten für Arbeitsmaterial werden nicht erstattet.

§ 4

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Untersuchungsergebnisse sowie die dazugehörigen Unterlagen dem WZB bekanntzugeben. Soweit Schweigeverpflichtungen gegenüber Informanten bestehen, werden diese vom WZB übernommen.

- (2) Ein Druckexemplar der zu § 1 dieses Vertrages angefertigten Arbeiten und der dazugehörigen Unterlagen sowie eine bearbeitbare elektronische Version (Word-Format) werden bei Abschluss der Tätigkeit dem WZB vom Auftragnehmer übergeben; sie werden Eigentum des WZB.
- (3) Der Auftragnehmer stimmt einer ausschließlichen Veröffentlichung (digital und gedruckt) der Arbeit durch das WZB bzw. den RatSWD zu. Die Entscheidung hierüber bleibt der Leitung der in § 1 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtung des WZB vorbehalten. Im Übrigen bleiben die Autorenrechte unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Daten aus Befragungen dürfen ausschließlich zweckgebunden verwendet werden.

§ 5

- (1) Sekundäranalysen des zu § 1 erarbeiteten Materials können von beiden Parteien ohne weitere vertragliche Regelung durchgeführt werden.
- (2) Beide Parteien verpflichten sich jedoch, sich gegenseitig über geplante Sekundäranalysen, Berichte und Veröffentlichungen rechtzeitig zu informieren und hierbei nach Möglichkeit die Meinung des Vertragspartners zu berücksichtigen. Eine eventuelle Stellungnahme sollte innerhalb von 4 Wochen erfolgen.

§ 6

Der Hinweis auf das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) in Veröffentlichungen außerhalb der eigenen Publikationen des WZB sowie das öffentliche Auftreten unter Hinweis auf das WZB oder eine seiner wissenschaftlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Leitung der in § 1 Abs. 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtung des WZB.

§ 7

- (1) Zwischen den Vertragspartnern gelten die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sowie die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der jeweils gültigen Fassung) und die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag. Die VOL/B gilt auch dann als vereinbart, wenn die Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.
- (3) Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag herrührenden Streitigkeiten ist Berlin.

§ 8

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

**Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung gGmbH**

Auftragnehmer

Ursula Noack

Berlin, den XX.XX.2019
cc: Kemter